

Historische Streifzüge im Luzerner Hinterland

Autor(en): **Steffen, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatkunde Wiggertal**

Band (Jahr): **9 (1947)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-718613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Historische Streifzüge im Luzerner Hinterland

Emil Steffen, Willisau

Nordwestlich des Städtchens Willisau liegt in einem anmutigen Tälchen, am Strande des goldsandführenden Lutherflusses, das schmucke Dorf Gettnau. Es liegt traulich eingebettet zwischen fruchtbaren Matten und Aeckern, umsäumt von schwellenden Hügeln und dunkeln Tannenwäldern. Noch vor wenig Jahren stunden im Bannkreis des Dorfes uralte Bauernhäuser in alemannischer Bauart mit Schindel- oder Strohdächern, die fast auf den Boden herabreichten. Die Dorfsiedlung wird die Gründung eines Alemannen-Sippenhäuptlings Geppo gewesen sein, daher im Mittelalter der Name Geppenouwe-Geptnau, aus welchen Formen sich in der Neuzeit der Dorfname Gettnau entwickelte. Der Dorfname begegnet uns urkundlich erstmals im Jahre 893, dem damaligen Brauche entsprechend, deutsche Namen in Urkunden zu latinisieren, als „Kepinhova“. In den Wäldern südwestlich des Dorfes liegt eine uralte Burgstelle, genannt „Stadtägertli“. Nach gewissen Funden zu schliessen, befand sich hier eine mittelalterliche Burganlage, die an Stelle eines Refugiums oder einer sogenannten Fliehburg in späteren Zeiten errichtet wurde und die mit der gegenüber liegenden Burg Kasteln das Tal beherrschte. Auf einer in neuester Zeit entdeckten, handgezeichneten Burgenkarte des Kantons Luzern in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern, die ums Jahr 1600 herum angefertigt wurde, stellt die Gettnauer-Burg im Burgenkranz des Luzerner Hinterlandes eine recht ansehnliche Feste dar. Was für ein Adels- oder Dienstmannengeschlecht hier hauste, ist bis jetzt noch nicht erforscht worden. So lag das Dörflein, flankiert von zwei festen Burgen, in idyllischer Landschaft da. Ein Bijou von einer spät-

gotischen Kapelle mit einem Ablassbriefe des Kardinals Mathäus Schinner ausgestattet, und einem architektonisch prächtigen Dachreitertürmchen bildete mit der alten Dorflinde Jahrhunderte lang den Zentralpunkt des Dörfchens. Heute hat sich das Dorf etlichermassen modernisiert. Eine neue, der Landschaft recht gut angepasste Kirche, sowie ein recht ansehnliches Schulhaus stehen inmitten freundlicher Häuser, die sich eher der Bauweise der Neuzeit angepasst haben.

Als die luzernische Stadtrepublik im Laufe der Jahrhunderte ihr Gebiet möglichst auszudehnen suchte, gelang es ihr auch, die Oberherrschaft über die Zwingsgemeinde Gettnau an sich zu bringen. Der innere Rat der Stadt Luzern stellte nun für die Dorfgenossen eine Zwingsordnung auf, welche aber bei einer Feuersbrunst vernichtet wurde. Im Jahre 1538 ersuchten nun, die Zwingsgenossen zur Handhabung ihrer Dorfgerechtigkeit um die Erneuerung des alten Zwingsbriefes. Sie wandten sich in dieser Angelegenheit an Schultheiss und Rat von Willisau, welche in Verbindung mit dem „hochgeachteten, wohledelgeborenen, gestrengen, fürsichtigen und wohlwysen“ Herrn Hauptmann Johann Melchior Hartmann, als von der Stadt Luzern bestelltem Zwingsherrn — eine neue Dorfverfassung aufstellten, welche alle 2 Jahre am gewohnten „Zwingsatz“ der ganzen Gemeinde abgelesen werden musste. Die Zwingsgenossen forderten selber eine gute „Polizey“. Twingherr und Landvogt Hartmann liess alle erreichbaren, authentischen Dokumente zusammentragen und diese in einem „Libell“ zusammenfassen, nachdem sich Twingherr und Twingsgenossen in allen Punkten miteinander geeinigt hatten. Hierauf besiegelte Landvogt Hartmann unterm 27. Mai 1697 die neue Zwingsordnung. Das Dorfregiment (heute Gemeinderat) bestand aus vier geachteten Dorfgenossen, Vierer genannt. Ihnen zur Seite stand noch der Bannwart. Die Dorfgenossen wurden klassifiziert in: Bauern, Halbbauern und Tauner. Zugezogene „Fremde“ waren in ihren Rechten sehr beschnitten. Jeder Zwingsgenosse hatte Anteil am „Gemeinwerch“ (Allmend). Sodann hatte jeder das Recht, seine Kühe auf den „Kühberg“, die Stiere auf den „Stierenberg“ und die Schweine unter Aufsicht eines Schweinehirten in die Eichwälder hinauszutreiben. Die Eicheln durften herunter geschüttelt werden. Ein Zwingsgenosse durfte vier Männer zum Sammeln dieses Schweinefutters in den Wald dirigieren, ein Tauner aber nur deren zwei. Ein Zwingsgenosse durfte 24 Kirschbäume nutzen, ein Tauner dagegen nur deren zwölf. Wer eine Eiche fällte, musste zwei junge Eichen dafür pflanzen. In den Wäldern muss lange Zeit hindurch Raubbau getrieben worden sein. Man klagte, die Wälder seien ganz verödet. Zwingherr und Zwingsgenossen

kamen 1697 überein, dass keine Eichen und Tannen innert 10 Jahren mehr geschlagen werden durften; nur in den allernötigsten Fällen bekam einer die Erlaubnis, Bauholz zu schlagen, musste es aber vorerst den Vierern, dem Bannwart und der ganzen Gemeinde zur Genehmigung empfehlen. Die Zwingsgrenzen wurden wie folgt festgesetzt: Sie begannen am weissen Brunnen, gingen bis ins Schürchenmoos dem Friedhag nach bis zum Bruderbrunnen, von da an bis an den Willisauer Fridhag nach dem Ruossgraben, sodann nach Olisrüti, Mittmisrüti zum Stockitürli bis an den Grat, wo beide Schneeschmelzen zusammenkommen, wo die Brisecker und Gettnauer gemeinsam das Recht zum Holzen hatten bis in den Graben, alsdann an den Marchstein im Buchenwald zum Marchstein auf der Egg, nach der Riedmatt, wo der Marchstein vor dem Haus steht, dann an den Marchstein im hübschen Tal, sodann an den „Zünen“ nach bis an die Bodenberggüter, von da nach Schonau, von da bis an die Luthern und an den Fridhag von Wyl und dem Fridhag nach gegen die Bodenberggüter zum Alberswiler Fridhag über die Mööser wieder an den weissen Brunnen und an das Schürchenmoos.

Das Verhältnis des Zwingherrn zu seinen Untertanen scheint durchwegs ein gutes gewesen zu sein. Der Name „Zwingherr“ oder „Landvogt“ hat seit der Geschichte der Vögte im „weissen Buch“ zu Sarnen und seit Schillers Wilhelm Tell einen ominösen Nebengeschmack erhalten. Aber in den verschiedenen Rechtsstreitigkeiten der Gettnauer mit ihren Nachbarn von Willisau, Alberswil und anderwärts stellte sich der Zwingherr fast immer auf die Seite der Gettnauer und nahm die Interessen der „Gemeind und Pursami“ wahr. In aller Minne wurden vom Landvogt, gewöhnlich in Verbindung mit dem Rat von Willisau und den Ausgeschossenen der streitenden Gemeinden Kundschaften und Augenscheine vorgenommen, Rede und Gegenrede geduldig angehört und nach bestem Wissen und Können Recht gesprochen. Was man „mit Mund und Hand“ gegenseitig gelobte, wurde vom Zwingherrn verbrieft und besiegelt. Bei einem gütlichen Vergleich nennen die Gettnauer den Junker Jost Krepfinger, Ritter, „ihren edlen, gestrengen, notvesten, fürsichtigen und wysen, unsern besonders lieben und getreuen“. Im Jahre 1657 einigten sich die Gettnauer durch Vermittlung des ehrenfesten Herrn Johann Rudolf Kneubühler, des Rates zu Willisau, mit Junker Ludwig Schumacher über die Ablösung des Falles, d. h. der Verpflichtung, beim Ableben eines Hofbesitzers das „Besthaupt“, das beste Stück Vieh an obigen Herrn abzuliefern. Schumacher entledigte die Gettnauer dieser Abgabe gänzlich um die einmalige Abfindungssumme von 250 Gulden und stellte ihnen 1661 einen diesbezüglichen Beilbrief aus.

Einige wichtige Punkte der Gettnauer Zwingsordnung vom Jahre 1538

Erstlichen: Welcher im Zwing Gebtnauw gesessen ist, Fewr vndt Liecht da hat, der soll Jährlichen Einem Zwingherren Zuo Handen Unserer gnädigen Herren vnd oberen fünfzechen Schilling Zwinggelt erlegen.

Er solle Einem Herrn Landtvogt von einem Zwingsatz 4 Gulden, 20 Schilling, Einem Stattschreiber 2 Gulden, 10 Schilling, Einem Schultheiss 1 Gulden, 5 Schilling vndt dem Grossweybel 1 Gulden, 5 Schilling geben.

Ihr eine ganze Gemeind Sollent vndt werden Schwöhren der Lucern Lob, Nutz vndt Ehr zuo fürderen, Jhren Schaden zuo wenden vndt zuo wahren, vndt dem Vogt oder Zwinghern, auch ihren gepotten gehorsamb zuo sein, dem Jnnhalt der obgenannten Artiklen gethreulich nach zuo khommen vndt den Zwing bis an den Zwinghern zuo erhalten, als einen jeden sein Ehr vndt Eydt weissset.

Vierer vnd ein Seckellmeister im Zwing Gebtnauw sollen, Schwehren, der Statt Lucern Lob, Nutz vndt Ehr zuo fürderen, den Schaden zuo wahren vndt zuo wenden. Ein Vierer soll einem Vogt oder Zwinghern alles fürbringen vndt anzeigen, vnd gar nichts zuo verhalten, was zuo leiden ist vndt ihm Strafwürdiges fürkommt, er sye darbey gesin oder nit, vndt den gepotten vndt verpotten gewähr zuo sein, vndt zuo helen, was zuo helen ist . . . vndt dieses alles nit zuo lassen, weder durch Lieb noch durch Leid, durch Miet noch Mietwohn noch durch keinerlei Ursachen willen.

Der Seckellmeister soll mit dem Gemeind- oder Zwingsseckel getreuwlich, uffrecht vndt Redlich umbgehen vndt umb alles Jnnehmen vndt Usgeben fleissig Rechnung halten, getreuwlich vndt ohne alle Gefahr.

Der Pannwarth soll schwören, fleissig Obsicht zuo halten, dass die Gemeindwäld beschützt vndt beschirmet werden, vndt so er jemand findt, der ohne Erlaubnis holzet, das soll er den Vierern leiden, damit ein solcher nach der Gebühr abgestraft werde. Er soll auch zuo seinen Zeiten das Holtz unparteiysch ussteilen helfen, dem Armen als dem Reichen, vndt dem Reichen als dem Armen

Frömbden aber, so zwaren Güether, vndt aber kein Bauern- oder Thaurerrecht in dem Zwing besitzen, soll kein Holz, weder zum Zühnen, Brütschen noch Bruggen uss dem Zwing gegeben, wohl aber die Luthernfurth, so weit der Zwing Gebtnauw gehet, mit der Gemeind' Holz erhalten werden.

Jeder Zwingsgenoss hat das Recht, sechs Holzbirrbäum uf dem Gemeinwäsen zuo setzen vndt zuo nutzen.

Es soll auch Niemand weder Heuser, Scheuwren, Spycher, Zühn noch Schindlen vndt anderes dergleichen ussert den Zwing verkaufen bei der Buoss.

Keinem soll gestattet werden, Stiere zue den Kuehen in den Kueberg zu jagen, so über zwei Jahre alt sind. Herentgegen mag ein jeder Stieren in den Stierenberg jagen so viel er Recht empfangen...

Die Pferdt aber, so einer gewinteret hat, mag man wohl in den Kueberg jagen und dort sümmeren, wie von Alter her gebraucht worden. Der Geissen halber ist gesetzet, dass zwüschen dem heiligen Creutz-Tag zuo Meyen vndt Herbst keine Geissen in den Stierenberg, wohl aber in den Kueberg vndt Ruossgraben sollen getrieben werden, aber es sollen nit mehr gestattet werden als zwey alte vndt zwey junge.

Wann Acherig ist, hat ein Bauer vier grosse vndt vier kleine, ein Thauner aber zwei grosse vndt zwei kleine Schwein S. H. zuo treyben, da dann man einen Schweinhirth haben soll; wann aber keine Achrig ist, soll ein jeder die Schwein auf dem Seinen, andern ohne Schaden, haben vndt erhalten.

So einer in den Zwing züchet, so er Güeter kauft, welche bey Ein Tausent Gulden werth, soll er zum Einzug zechen Guldin geben; so die Güeter zwey Tausent Guldin werth, zwölf Guldin, so sie über drey Tausent Guldin werth, vierzechen Guldin vndt so forthan; wenn sie minder wert dann Ein Tausent Guldin solle er acht Guldin geben; von welchem Einzug demnach der halbe Theill dem Zwingherrn vndt der ander halbe Theill dem Zwing höret.

Keinem Frömbden soll eine halbe Gerechtigkeit in lehensweyss übergeben werden, bey der Zwingsbuoss.

Es solle kein Gemeindewald oder sonst von der Allmend, weder wenig noch viel eingeschlagen, verkaufft oder sonst in andere wäg verenderet werden, ohne einer hohen Oberkeit vndt der gantzen Gemeind Wüssen vndt Willen.

Welcher den andern überzühnt, übermäyt, überacheret oder übergrabt, derselbig soll geleydet vndt von dem Zwingherrn in die Buoss gezogen werden. Es möchte einer aber dermassen fehlen, man würde mit der Straf höher fahren.

Es sollen die Vierer fleyszig zuo den Ehezühen schauwen, im fruehling vndt zuo Herbstzeiten, und wo sie einen fähler finden, sollen sie denselben angehendts erbesseren hälffen vndt soll von jedem fähler dreyssig schilling halb dem Zwingherrn vndt halb der gemeindhöry.

Die Strassen, so ein jeder verbunden ist zuo machen vndt

zuo erhalten, soll ein jeder machen vndt erhalten nach unserer gnädigen Herren vndt Oberen ordnung, damit biderbe Leuth sicher wandeln mögen.

Niemand soll in den Häusern wöschien, sondern an versicherten Orten bey der Buoss.

Wann auch ein frömbder etwas im Zwing anfienge, das buosswürdig wäre, ein solcher soll zuo Handen der Oberkeit nacher Willisau geführt werden.

Es sollen auch die Zwingsgenossen keine frömbde Haussleuth zuo ihnen in ihre Häuser nemmen, denn obwohlen dieselbigen also Kinder bekommen würden, sollen sie jedoch im Zwing kein Recht haben, sondern ihnen, so sie wider diese ordnung in ihre Häuser genommen aufgebürdet werden.

Jedere Haushaltung soll einen eigenen Feuwr-Eymmer an dem verordneten Ohrt im Zwing haben.

Zuo Herbst vndt Haustagen sollen die Vierer dass feur geschauwen, vndt keine andere als yserne oder steinerne Offenthürli gedulden, alles bey der Buoss.

So sollen die Vierer den Wein fleissig schetzen vndt anbeylen vndt ihnen was in anderen Zwingen bräuchig vndt Herkommens ist — das ist von jedem Fass eine Mass Wein zur Belohnung bezahlt werden.

Von den Buossen höret der halbe Theill dem Zwingherrn vndt halb der gemeind, die Zwingsbuoss aber solle nach beschaffenheit des Fählers Ein, zwei, drey, vier oder fünf Pfundt sein, welche die höchste Zwingbuoss ist.

Zuo Verhütung der Unkosten soll der Zwingssatz nit mehr zuo Gebtnauw, sondern zu zweien Jahren umb zuo Willisau gehalten, vndt die darzuo gehörigen Herren nach dem Brauch vndt dann auch die Geschworenen belohnet werden.

Vndt damit aber ein Zwing vndt gemeine Zwingsgenossen in guetem Wesen, sowohl im Holz als in der Allmend vndt sonst allwäg bestehen mögen, sollen fürohin keine neuwen Häuser oder Hofstatten auffgerichtet werden. Die das Zwingrecht haben zuo holtz und feldt, wann auch ein Zwingsgenoss sein Haus vndt Heimb einem Frömbden verkaufen würde, soll er mit Weib vndt Kindern uss dem Zwing züchen. vndt alldorth kein Recht mehr haben.